

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art
„Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 3. Dezember 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 2. Dezember 2014 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 3. Dezember 2014 genehmigt

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 7 AO die Förderung kultureller und musischer Belange sowie der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit sowie universitätseigenen Museen, Sammlungen, Ausstellungen, durch die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und weiterer Einrichtungen wie beispielsweise dem Botanischen Garten, Schillers Gartenhaus, Goethe-Gedenkstätte und Griesbachsches Gartenhaus einschließlich der Durchführung von Führungen und Vorträgen, durch internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
- (5) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Gestalt der Förderung der Forschung und Lehre zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2009, S. 33) außer Kraft.

Jena, den 3. Dezember 2014

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena